

DEKANAT  
DER  
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN 9. April 1986

Zahl 72 aus 19 80/81

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
unsere Geschäftszahl anzuführen. Dek/Pa

An das  
Präsidium des Nationalrates  
P a r l a m e n t  
1010 Wien

MM 1986  
Datum: 14.4.86  
Verteilt: 14.4.86 Such

durch Boten

St. W. 1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Tierversuchsgesetz , BGBl. Nr. 184/1974,  
geändert wird;

In der Anlage werden gemäß Anordnung des Bundes-  
ministers für Wissenschaft und Forschung, 25 Exemplare  
der Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der  
Universität Wien, zum oa. Entwurf, übermittelt.

Der Dekan



Univ. Prof. Dr. O. Kraupp

*[Handwritten signature]*

Beilagen

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM  
DAS TIERVERSUCHSGESETZ, BGBl.NR.184/1974, GEÄNDERT WIRD

der

MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

---

1. Feststellungen der Fakultät	Seite 1
2. Allgemeine Aussagen	Seite 2
3. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes	Seite 7
4. Zusammenfassende Wertung	Seite 17
5. Anlage: Beispiele notwendiger Forschungsvorhaben	

  
MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 9. APR. 1986 19

Zl. 372/85186

172-80/2

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird Bl. 1

---

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien stellt fest:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (Problemstellung Vorblatt, Punkt A) geht von der Annahme aus, daß "Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht ausreichend geschützt" sind. Dieser Vorwurf ist nicht zutreffend und wird zurückgewiesen.
2. Aus Gründen der Diagnose von Krankheiten, der derzeitigen Behandlung von Patienten, der Weiterentwicklung von Behandlungsmethoden und der Vermehrung des medizinischen Wissens sind Tierversuche notwendig.
3. Die Angehörigen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sind sich der ärztlichen und ethisch-moralischen Verantwortung sowohl gegenüber dem menschlichen als auch dem tierischen Leben bewußt. Diese Verantwortung kann weder durch einen außenstehenden Personenkreis noch durch den Gesetzgeber übernommen werden.
4. Die Institut und Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Wien beschränken in eigener Verantwortlichkeit Tierversuche auf das unerläßliche Ausmaß. Tierversuche werden zur exakten Erfassung wissenschaftlicher Daten unter standardisierten Bedingungen durchgeführt, wobei Schmerzen und Leiden der Versuchstiere die wissenschaftliche Aussage negativ beeinflussen würden.
5. Die ärztliche Verantwortung für den Gesundheitszustand des Einzelpatienten und der Gesamtbevölkerung wird als Auftrag der Gesellschaft verstanden. Diese Verpflichtung schließt die Weiterentwicklung von Behandlungsmethoden und die wissenschaftliche Erkenntnis in Grundlagenforschung und angewandter Forschung auch im Tierversuch ein. Die Wahrnehmung dieses gesellschaftlichen Auftrages darf nicht durch staatliche Gesetze unnötig erschwert und diskriminiert werden.

- . -

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, geändert wird B1. 2

---

Die Mensch-Tier-Beziehung ist sehr vielfältig und kontrastreich, sie reicht vom absoluten Schutz des tierischen Lebens bis zur Belustigung an grausamen Tierkämpfen. In Mitteleuropa und Österreich können drei Hauptgruppen der Beziehung zum Tier unterschieden werden:

A. Schutz des Tieres

1. Kollektiv-anonymer Schutz zur Erhaltung von Tierarten
  - a. Schutz von bedrohten Tierarten im besonderen
  - b. Schutz von Tieren zur Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichtes
2. Individueller Tierschutz
  - a. allgemeiner Schutz von Tieren, die zur Nutzung des Menschen gehalten werden
  - b. Spezieller Schutz des Einzeltieres, das in den familiären Kreis einbezogen wurde (Heim- oder Streichel-tier)

B. Nutzung und Tötung von Tieren

1. Nutzung und Tötung von wildlebenden Tieren (Jagdwild, Fische, Vögel)
2. Nutzung und Tötung von Haus- und Zuchttieren (Fleisch, Milch, Pelz, Leder, Federn)
3. Nutzung und Tötung von Versuchstieren zum Zwecke der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung

C. Bekämpfung und Tötung von sogenannten Schädlingstieren und Parasiten (Mäuse, Ratten, Raubtiere, Schadvögel, Insekten)

Der ethisch-moralische Konflikt zwischen der Ehrfurcht vor dem Leben, auch dem tierischen Leben, und der Nutzung und Tötung von Tieren ist für alle Menschen existent. Diese Problematik betrifft im allgemeinen Berufsgruppen, die - in welcher Form auch immer - mit Tieren Kontakt haben müssen. Für viele Gebiete der menschlichen Nutzung von tierischem Leben gibt es eine allgemein ausreichende Begründung und Entschuldigung,

wie z.B. für die Schlachtung von Tieren zur Erzeugung von  
Fleisch- und Wurstwaren:

ANZAHL DER IM RAUM WIEN GESCHLACHTETEN TIERE IM JAHRE 1985

	Wien gesamt	davon St.Marx
Einhufer (Pferde, Fohlen, Esel)	948	381
Rinder	34.388	34.190
Kälber	2.366	2.353
Schweine	112.994	110.229
Schafe, Ziegen	206	174
<hr/>		
Gesamt	150.902	147.327

zahlenmäßig nicht erfaßt:

1. Import von Fleisch- und Wurstwaren
2. Jagdwild, Geflügel, Fische, etc.

Radikale Tierschützer lehnen auch diese Nutzung aus sicher-  
lich aner kennenswerten Motiven ab, halten sich jedoch häufig  
Hunde und Katzen als Heimtiere. In Wien gibt es derzeit  
70.000 Hunde und - sicherlich nicht zu hoch geschätzt -  
100.000 Katzen. Der Durchschnittsverbrauch von Fleisch pro  
Tag ist bei der Katze mit 20 dag, beim Hund mit 50 dag anzu-  
nehmen. Das heißt, eine Katze hat einen Jahresbedarf von ca.  
75 kg und der Hund von ca. 185 kg Fleisch. Eine Katze verzehrt  
daher im Jahr das Gewicht von 15 Artgenossen, ein Hund von  
9 Artgenossen. Der Fleischkonsum der Wiener Katzen und Hunde  
beträgt pro Jahr daher 20.450 t (!) Fleisch, das entspricht:

50.000 Rindern oder  
100.000 Schweinen oder  
400.000 Schafen, Ziegen oder Kälbern oder  
10 Mill. Kaninchen oder Hühnern oder  
100 Mill Ratten

Die Anzahl der Versuchstiere im Jahre 1985 an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ist in der folgenden Tabelle aufgeschlüsselt, wobei auch nicht bewilligungspflichtige Versuche inkludiert sind. Der Anteil an Mäusen und Ratten beträgt rund 98 % der gesamten Versuchstierzahl und wäre mit ca. 39.000 Tieren in Relation zur ihren Artgenossen zu setzen, die der Schädlingsbekämpfung der Gemeinde Wien anheim fallen.

ANZAHL DER VERSUCHSTIERE 1985 AN DER MED.FAKULTÄT D.UNIV.WIEN

Maus	ca. 36.000	90,6	} 98,16
Ratte	ca. 3.000	7,56	
Kaninchen	270	0,68	
Hamster	236	0,59	
Meerschweinchen	27	0,0068	
Hund	97	0,24	
Katze	13	0,033	
Schaf	24	0,060	
Schwein	52	0,13	
Kalb	9	0,023	
Ziege	2	0,005	
<b>Gesamt</b>	<b>39.730</b>	<b>100 %</b>	

Die Zahlen basieren auf dem Jahre 1985. Aufgrund derzeitig gegebener baulicher und technischer Möglichkeiten der Medizinischen Fakultät Wien mußten notwendige Tierversuche eingeschränkt bzw. abgelehnt werden.

Durch eine engagierte Minderheit werden öffentlich bewußt falsche und unqualifizierte Vorwürfe, wie Vivisektion und Tierquälerei gegen experimentell tätige Wissenschaftler erhoben. Zu diesem Zweck werden ausländische Filme, Darstellungen anatomischer Präparate und Dokumentationen unter bewußtem Verschweigen des allgemein üblichen Einsatzes von Narkose und Schmerzbekämpfung manipulativ verwendet.

Manche Politiker sehen sich durch die öffentliche Meinungsmachung spezieller radikaler Tierschützer unter Zugzwang gesetzt, ohne die Tragweite ihrer politischen Intervention in allen Auswirkungen übersehen zu können. Viele Umfragen von Meinungsforschungsinstituten betreffend Tierversuche ergaben eine klare Mehrheit der Befürworter von sinnvollen und fachlich qualifiziert durchgeführten Untersuchungen am Versuchstier (Umfrage des EMNID-Institutes in der BRD, September 1985). Als einzige tatsächliche Meinungserhebung ist die Volksabstimmung in der Schweiz vom Dezember 1985 anzusehen, die sicherlich aufgrund der enormen Kampagne gegen Tierversuche sämtliche Tierversuchsgegner zur Urne gerufen hat.

Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 in der Schweiz

betreffend "Die Vivisektion an Wirbeltieren sowie grausame Tierversuche sind in der ganzen Schweiz verboten".

Wahlbeteiligung 37,4 %

Zustimmung zur Abschaffung der Tierversuche 29,5 %

Für die Beibehaltung der Tierversuche 70,5 %

Die bewußte Negierung des Fortschrittes in der Behandlung und Erkennung von Krankheiten im humanmedizinischen Bereich bedeutet bei Durchsetzung der Beschränkung bzw. Abschaffung aller Tierversuche die Verweigerung einer zukünftigen Hilfeleistung gegenüber jenen Mitmenschen, deren Krankheit und Leiden nach heutigem Kenntnisstand noch nicht geheilt oder gemildert werden kann.

Die absolute Verneinung des medizinischen Fortschritts, ein Vorgang von unverantwortbarer Tragweite, stellt bereits heute eine Gefahr für jene Mitmenschen dar, die aufgrund fachlich inkompetenter Informationen eine rechtzeitige ärztliche Behandlung ablehnen.

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien hat bereits zu einer derartigen "Petition der Initiative gegen Tierversuche", die von 5 Nationalratsabgeordneten dem Parlament vorgelegt wurde, Stellung bezogen. Im konkreten Fall muß daher noch einmal die Frage der Verantwortlichkeit gegenüber Patienten und deren Familienangehörigen gestellt werden, da aufgrund der zu erwartenden Konsequenzen die Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Wien diese Verantwortung nicht weiter werden tragen können.

Die entscheidende Frage ist daher, ob die Verwendung und Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken (Grundlagenforschung, Entwicklung von Heilverfahren und Heilmitteln, diagnostische Verfahren etc.) als gesellschaftlicher Auftrag anerkannt und zumindest den oben angeführten sonstigen Verwendungszwecken gleichgesetzt wird.

Beispiele für wichtige medizinische Forschungsvorhaben an den verschiedenen Instituten und Kliniken der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sind in einer Liste aufgeführt, die als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt ist.



ad § 2:

Die Definition "Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein werden, ..." ist unzureichend und trägt zu einer weiteren Unsicherheit der Gesetzeslage durch die erhöhten Strafandrohungen und Kriminalisierung der Forschungstätigkeit bei.

Die Medizinische Fakultät fordert daher eine exakte Definition der Begriffe "Tierversuch", "Versuchstier", und "Schmerzen oder Leiden".

**Begründung:** Der Begriff "Leiden" läßt eine weite Bandbreite der Interpretation zu, der sowohl körperliche als auch seelische Zustände umfaßt. So stellt die kurzzeitige schmerzlose Immobilisation von Tieren nach vorsichtiger und behutsamer Gewöhnung keine Ursache für Leiden dar. Hingegen kann die Isolierung eines Tieres Ursache für Leiden sein, wenn es den Umgang mit Artgenossen oder den betreuenden Menschen gewöhnt ist.

Ebenso ist der Begriff "Schmerz" nicht klar definiert, da z.B. die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen von Mensch und Tier einer Immunisierung von Versuchstieren zum Zwecke der Antikörpergewinnung gleichkommen.

ad § 3:

Dieser Paragraph beinhaltet generell neben der Überwachung der tierschutzgerechten Haltung, Betreuung und Behandlung von Versuchstieren eine fachliche Beurteilung wissenschaftlicher Forschungsprojekte durch Behörden.

1. Die Medizinische Fakultät der Universität Wien stellt fest, daß der Inhalt des § 3 Tierversuchsgesetz im Widerspruch zum Artikel 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betreffend der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und zum § 1 des UOG vom 11. April 1975, BGBl.Nr. 258, steht.

2. Die Kommission zur Beratung und Begutachtung von klinischen Forschungsprojekten (Ethikkommission) der Medizinischen Fakultät der Universität Wien überprüft in ärztlicher Eigenverantwortung die fachliche Berechtigung, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Behandlung von Patienten zuzulassen. Im Gegensatz zu der Vorgangsweise beim Patienten wird durch die Novelle den Fakultäten der österreichischen Universitäten die fachliche Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Untersuchungen am Tier abgesprochen und der fachlich nicht kompetenten administrativen Behörde zugewiesen.
3. Das angeführte Prinzip der "Nützlichkeit" (§ 3, Abs.2) verbietet eine zweckfreie Grundlagenforschung, die einen integralen Bestandteil jeder wissenschaftlichen Forschung aller Institute und Kliniken der Medizinischen Fakultät darstellt.

Begründung: Nur die zweckfreie Grundlagenforschung ermöglicht in weiterer Folge neue anwendungsorientierte Behandlungsmethoden zu entwickeln, die eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lassen. Zum Beispiel war für Jahrzehnte das Studium der zellulären Immunreaktion eine reine Grundlagenforschung ohne absehbare therapeutische Konsequenz. Erst das erreichte genaue Verständnis dieser Mechanismen führt zur Entwicklung neuer Methoden in der Beherrschung der Abstoßungsreaktionen, die heute die großen Erfolge der Organtransplantation ermöglichen.

4. Das Verbot von Wiederholungsversuchen (§ 3, Abs.3) widerspricht den wissenschaftlichen Forderungen (auch des Wiener Philosophen Sir Karl Popper) nach Wiederholbarkeit von Messungen und Falsifizierung wissenschaftlicher Hypothesen. Eine Progression ist nur möglich, wenn bestehende Modelle durch Ergebnisse neuer Messungen und Anwendung neuer Methoden in Frage gestellt werden können.

5. Die Forderung nach "Ausarbeitung anderer (alternativer) Methoden und Verfahren" verkennt, daß die Wissenschaft darauf angewiesen ist, die Randbedingungen ihrer Versuche zu definieren. Insofern muß die Wissenschaft aus eigenem Interesse definierte Modelle - fälschlich als Alternativen bezeichnet - entwickeln, die eine klare Aussage im Detail ermöglichen. Diese Aussage muß dann wiederum in ihrer Auswirkung auf den Gesamtorganismus im Tierversuch verifiziert werden. So genannte "alternative" Methoden haben sich bis jetzt immer aus der intensiven Forschungstätigkeit der tierexperimentellen Grundlagenforschung ergeben, da die Voraussetzung zur Erarbeitung neuer Methoden ein hochspezifisches Fachwissen ist. Die gesetzlich vorgesehene Förderung dieser sogenannten "Alternativmethoden" darf daher nur so erfolgen, daß die Finanzierung nicht auf Kosten der anderen notwendigen Projekte erfolgt.
6. Die Notwendigkeit von Tierversuchen kann nicht nur auf die wissenschaftliche Ausbildung beschränkt werden, sondern ist auch auf die praktische medizinische oder biologische Ausbildung auszudehnen. Die alleinige Einschränkung der Durchführung von Tierversuchen zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung ist insofern mißverständlich, als zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung nur in geringem Umfang eigene Tierversuche erforderlich sind, da diese Ausbildung zumeist eine jahrelange Mitarbeit und thematische Beschäftigung des Wissenschaftlers an laufenden Projekten bedeutet. Andererseits muß notwendigerweise im Rahmen der praktischen medizinischen und biologischen Ausbildung - insbesondere in der fachärztlichen und postgraduellen Weiterbildung - auf Tierversuche zurückgegriffen werden. Die Einfügung "Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audio-visuelle Mittel" hat lediglich Schlagwortcharakter und ist selbstverständlich.

7. Die Qualität und Aussagekraft von Tierversuchen und somit auch die Anzahl der Versuchstiere werden sehr wesentlich durch die fachkundige Durchführung und fachliche Mitarbeit von Spezialisten beeinflusst. Insbesondere im universitären Bereich stehen Forschungsvorhaben aus den verschiedensten Fachdisziplinen mit unterschiedlich komplexen Versuchsaufbauten im Vordergrund. Auf universitärem Bereich sind neben den in den Erläuterungen angeführten Tierpflegern ("fachkundiges Hilfspersonal") auch geschulte Mitarbeiter wie Veterinärmediziner, Meßtechniker, Informatiker, Statistiker, Chemiker, Physiker, medizinisch-technische Assistenten, Operationsschwestern, etc. erforderlich. Dieser Personenkreis wird mit dem Begriff "Hilfspersonal" nicht abgedeckt.

ad § 4:

In sinngemäßer Fortführung des § 3 ist die vorgesehene wissenschaftliche Kontrolle von medizinischen Forschungsprojekten durch die Behörde abzulehnen. Im Sinne der europäischen Konvention über Tierversuche sollte der Schutz des Versuchstieres in Bezug auf die optimale Haltung und Betreuung sowie legale Beschaffung im Vordergrund stehen.

1. Die aus den Erläuterungen zum § 4 sich ergebende Intention, "durch die zukünftige Genehmigung durch den jeweils zuständigen Bundesminister ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Kontrolle und damit auch einen entsprechend strengen Prüfungsmaßstab" zu gewährleisten, muß aus Gründen der fachlichen Kompetenz und der Freiheit der Wissenschaft nachdrücklich abgelehnt werden.

Begründung: Die Vertretung der Wissenschaft liegt sicherlich auch in Österreich im Bereich der Universitäten, deren Aufgabe die Forschung darstellt. Die ethisch-moralische Verantwortung zur Durchführung von Tierversuchen liegt in der ärztlichen und wissenschaftlichen Notwendigkeit und kann weder von

den Tierschutzvereinigungen noch vom Gesetzgeber übernommen werden.

Die fachliche Kontrolle der universitären Forschung kann daher nur durch tierexperimentell erfahrene Wissenschaftler und Spezialisten des jeweiligen Forschungsgebietes ausgeübt werden. Sie ist im universitären Bereich in Analogie zur bestehenden Ethikkommission einer verantwortlichen Kommission (UOG-konform, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Fachdisziplinen) zu übertragen. Diese Kommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Erteilung der Bewilligung für Tierversuche anzuzeigen und den entsprechenden Antrag für die zentrale Erfassung zu übersenden, um eine Kontrolle im Sinne des Tierschutzes zu ermöglichen (siehe auch Bemerkungen zu § 3, Punkt 2). Diese Ethikkommission ermöglicht rasche fachkundige Entscheidungen und kann aufgrund der Kenntnis der örtlichen Bedingungen und Einrichtungen die Realisierung von Forschungsprojekten abschätzen.

2. Die unklaren Definitionen "Tierversuch" und "Versuchstier" lassen offen, wer im Einzelfall für die entsprechenden Tiere verantwortlich ist.

Begründung: In den zukünftigen Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen im Neubau AKH werden Tiere im Vorrat oder zu Versuchszwecken gehalten, die nicht im Sinne des Tierversuchsgesetzes § 2 als Versuchstiere zu bezeichnen sind. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- a) Wann ist ein Tier als Versuchstier zu bezeichnen ?
- b) Wer ist ab welchem Zeitpunkt für ein Versuchstier im Sinne des Gesetzes bei entsprechender Strafandrohung verantwortlich: der Bewilligungsinhaber, der Leiter des Tierversuches oder der Leiter der zentralen tierexperimentellen Einrichtung ?

3. Die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs.1 führt zu einer weiteren Rechtsunsicherheit, da in § 4 Pflichten betreffend den "Leiter des Tierversuches" und den "Bewilligungsinhaber" angeführt werden, jedoch eine eindeutige Differenzierung oder Identität dieser zwei Begriffe weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ersichtlich ist.

Begründung: Der Medizinischen Fakultät der Universität Wien erscheint eine Differenzierung sinnvoll, da bei länger dauernden und aufwendigen Forschungsprojekten eine Kontinuität bei gleichbleibendem Bewilligungsinhaber gewahrt werden muß.

Die Verantwortung und Aufgaben der Leiter von tierexperimentellen Einrichtungen bedürfen im Sinne dieses Tierversuchsgesetzes einer Erläuterung.

4. In der Bewilligung kann nur die voraussichtliche Zahl und Art der Versuchstiere angegeben werden. Die genaue Voraussage der notwendigen Anzahl von Versuchstieren in Experimenten der medizinischen Forschung ist unmöglich und würde einer modernen Versuchsplanung widersprechen.

Begründung: Die vorgeschlagene Gesetzesregelung würde dazu führen, daß automatisch maximale Tierzahlen beantragt werden, um nicht während der Durchführung der Versuche durch Neueinreichungen zeitlich behindert und administrativ überlastet zu werden. Eine zu gering festgesetzte Versuchstierzahl könnte darüber hinaus einen bewilligten Tierversuch ohne wissenschaftlich relevantes Ergebnis beenden. In diesem Falle wären die bislang im Versuch stehenden Tiere sinnlos geopfert, gerade der gegenteilige Effekt der Gesetzesintention würde somit eintreten. Für jeden wissenschaftlich Tätigen ist es selbstverständlich, bei Eintreten eines signifikanten Ergebnisses - ob positiv oder negativ - die Versuchsreihe zu beenden, um unnötige Tierversuche zu vermeiden.

Ähnliches gilt auch für die Art der Versuchstiere: Es erweist sich in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung öfters als notwendig, im Rahmen von Untersuchungen die Art des Versuchstieres zu wechseln, z.B. Ratte - Meerschweinchen.

5. In vielen Bereichen der Medizin müssen z.B. aus diagnostischen, toxikologischen oder forensischen Gründen Tierversuche durchgeführt werden, die sich akut aufgrund einer Erkrankung bei Patienten ergeben und daher auch nicht voraussehbar sind. Die Notwendigkeit dieser anerkannten Tierversuche liegt im direkten Interesse der behandelten Patienten und ist als ärztliche Pflicht und Aufgabe der entsprechenden Kliniken und Institute anzusehen. Ein zeitraubendes Genehmigungsverfahren hat somit direkte Auswirkungen auf den Patienten und kann aus ärztlicher Sicht nicht verantwortet werden.

6. Das bisherige Tierversuchsgesetz erbrachte aufgrund des Behördenweges und der langen Dauer der Einholung entsprechender Fachgutachten langfristige Verzögerungen und Behinderungen von Forschungsprojekten bis über 1 Jahr. Der vorliegende Entwurf läßt in seinen Intentionen keine Verbesserung erwarten, sondern führt bei der Vergrößerung der administrativen Anforderungen und bei restriktiver Anwendung zu einer weiteren Verschleppung von Versuchsvorhaben. Die Medizinische Fakultät der Universität Wien sieht es daher als unerläßlich an, das Bewilligungsverfahren klar zu definieren und die fachlich wissenschaftliche Beurteilung eines Antrages von der im Gesetz vorgeschriebenen Kontrolle zu trennen. Folgende Punkte sind in die Vorschriften für das Bewilligungsverfahren zu inkludieren:
- a) Zeitliche Begrenzung des Bewilligungsverfahrens mit maximal 4 Wochen
  - b) Begründung der Ablehnung eines Tierversuch-Projektes durch die Behörde in schriftlicher Form
  - c) Einspruchsmöglichkeit des Antragstellers binnen weiterer 4 Wochen
  - d) Benennung der befugten Entscheidungsinstanz für die Beurteilung der Einreichung sowie des Einspruches
7. Die erneute Kompetenzverteilung auf 3 Ministerien entspricht nicht einer "einheitlichen Regelung der Tierversuche", sondern vermehrt nur den personellen, finanziellen und administrativen Aufwand.

ad § 7:

1. Dieser Paragraph beinhaltet eine Unmenge von administrativen Belastungen für den wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen, so daß in Analogie zum entsprechenden Mehraufwand der Behörde (Erläuterungen allgemeiner Teil, S. 4) ebenso ein erhöhter Personalbedarf der Medizinischen Fakultät

der Universität Wien im Ausmaß von voraussichtlich 3 Bediensteten der Verwendungsgruppe A, 2 Bediensteten der Verwendungsgruppe B und zusätzliche Bedienstete der Verwendungsgruppe C und D, sowie eine beträchtliche Steigerung des Sachaufwandes vorzusehen sind.

**Begründung:** Da Tierversuche im medizinischen Bereich aus Gründen der Diagnose von Krankheiten, der Behandlung und Rehabilitation von Patienten, der Weiterentwicklung von Behandlungsmethoden und der Vermehrung des medizinischen Wissens durchgeführt werden, und kein staatlich finanziertes Hobby von "kariere-süchtigen Tierquälern" und "Sadisten" darstellen, ist im Sinne des öffentlichen Interesses zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie Schutz der Bevölkerung eine "Güterabwägung" (siehe Erläuterungen allgemeiner Teil, S.2 Punkt 3) notwendig. Dementsprechend sind die geistigen Produktionsstätten gegenüber den administrativen Behörden zu bevorzugen.

2. Wie aus den Erläuterungen besonderer Teil (zu Art.I Z1 Punkt 3) hervorgeht, soll die Führung des Tierversuchsregisters die Möglichkeit bieten, einschlägige Publikationen zu dokumentieren, um damit schon durch entsprechende Literaturangaben Aufschluß darüber geben zu können, ob Ergebnisse eines gleichen Tierversuches in zugänglicher Form vorliegen. Da es in der medizinischen Forschung, zumindestens an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien, üblich ist, nicht nur den österreichischen sondern den internationalen Wissensstand zu berücksichtigen, ist die Mithilfe der Behörde bei der zeitaufwendigen und intensiven Literatursuche für Forschungsprojekte außerordentlich zu begrüßen. Diese Unterstützung sollte allen Antragstellern jederzeit und kostenlos im Sinne eines Anschlusses an bestehende internationale Dokumentationszentren zur Verfügung stehen.
3. Die in § 7 Abs.2 angesprochene Meldepflicht an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durch den Bewilligungsinhaber kann aufgrund der in § 7 Abs.4 vorgesehenen jährlichen Erfassung der Versuchstierzahlen entfallen,



da der Überblick durch jährliche Statistik nach § 8 b Abs.3 gewährleistet ist. In diesem Sinne ist auch der § 7 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Die volle Kontrolle durch die Behörde ist weiterhin durch die Antrags- bzw. Aufzeichnungspflicht gegeben.

4. Ad § 7 Abs. 4 ist zu empfehlen, die jährliche Meldepflicht den jeweiligen Leitern der tierexperimentellen Einrichtungen zu übertragen. Hierdurch kann sichergestellt werden, daß verlässliche Zahlen in übersichtlicher Form kurzfristig und aktuell zur Verfügung stehen.

ad § 8:

1. In Bezug auf § 8 b Abs.3 betreffend die Veröffentlichung einer Statistik durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist zu fordern, daß diese Information in Ihrer Ausführung eine entsprechende Erklärung der Tierversuche berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Form und den Inhalt der jährlichen Publikation des Home Office der Britischen Regierung "Statistics of Experiments on Living Animals" hingewiesen.
2. Die vorgesehene neu eingefügte Verordnungsermächtigung laut § 8 c für den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien abgelehnt, da eine eindeutige Kompetenzzuordnung für den Gesamtkomplex "Tierexperimentelle Forschung" notwendig ist.

Die in den Erläuterungen angeführte Möglichkeit der Beziehung eines qualifizierten Fachbeirates zur Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen ist prinzipiell zu begrüßen. Ein entsprechendes Gremium hätte bereits zur Erstellung eines modernen sowohl dem Tierschutz als auch der Wissenschaft dienenden Gesetzentwurfes eingerichtet werden müssen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird

---

Bl.16

ad § 9:

Grundlage der vorliegenden Gesetzesnovellierung bildet die problematische Prämisse, daß "Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht ausreichend geschützt" sind. In Konsequenz führte dies zu Formulierungen wie "strengste Voraussetzungen", "Erhöhung der Strafen", "spezial- und generalpräventive Wirkungen". Sie weisen alle in die Richtung einer Diskriminierung derjenigen Wissenschaften, deren Aufgabe es ist, Forschung im Tierexperiment zu betreiben. Die Medizinische Fakultät der Universität Wien weist mit allem Nachdruck auf die Gefahren dieser Entwicklung einer pauschalen Schuldzuweisung hin, die bereits heute zu persönlichen Angriffen und Bedrohungen einzelner Mitglieder der Fakultät durch radikale Tierschutzorganisationen geführt haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im vorliegenden Entwurf die bisherige Gesetzgebung nicht weiterentwickelt, sondern ein administrativer "Tierschutzeffekt" letztlich durch Forschungsbehinderungen erreicht wird. Dies führt zu ernsthaften Überlegungen vieler Angehöriger der Medizinischen Fakultät der Universität Wien, ihre Forschungstätigkeit einzustellen oder ihre Forschungen im Ausland weiterzuführen, wo die Infrastruktur besser entwickelt ist und dem wissenschaftlichen Fortschritt eine positivere Einstellung und weniger Mißtrauen entgegengebracht wird. Eine vermehrte Beschäftigung mit sogenannten "Alternativmethoden" wird eher der finanziellen Sicherung und dem Weiterbestand eines Labors als dem wissenschaftlichen Fortschritt dienen.

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien fordert ernsthaft und dringend den für die Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesminister auf, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu garantieren und im Sinne des Tierschutzes die Arbeitsbedingungen und die Infrastruktur der tierexperimentellen Forschungseinrichtungen im universitären Bereich zu verbessern.

Gleichzeitig muß festgestellt werden, daß der Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes keine Diskussionen mit Vertretern der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vorausgegangen sind, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt wird. Die unsachliche Diskussion im Rahmen der Enquete des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kann von der Medizinischen Fakultät nicht als ausreichende fachliche Beratung angesehen werden. Die Medizinische Fakultät der Universität Wien ist nach wie vor bereit, im Sinne des Tierschutzes und der wissenschaftlichen Notwendigkeit am Entwurf eines modernen Tierversuchsgesetzes mitzuarbeiten.

Anlage zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird

---

BEISPIELE NOTWENDIGER FORSCHUNGSVORHABEN DER MEDIZINISCHEN  
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

---

1. Chirurgie

- Segmentaler Trachealersatz mit physiologischem Flimmer-  
epithel
- Untersuchungen zur freien Muskeltransplantation
- Untersuchungen zur Nerverlongation
- Untersuchungen zur Nervregeneration
- Untersuchungen zur funktionellen Elektrostimulation von  
Nerven und Muskeln
- Untersuchungen zur Knochentransplantation mit mikro-  
chirurgischem Gefäßanschluß
- Untersuchungen von fortlaufenden Mikrogefäßnähten am  
wachsenden Tier
- Untersuchungen zur mechanischen Kreislaufunterstützung  
und zum künstlichen Herzersatz
- Untersuchungen zur Herztransplantation
- Untersuchungen der Endothelzellzüchtung an Kunststoffen  
für künstliche Gefäßinterponate
- Untersuchungen zur Lasertechnik in der Gefäß- und Herz-  
chirurgie
- Untersuchungen der Hormonbildung des Herzens
- Untersuchungen neuer orthopädischer Knochenimplantate
- Untersuchungen der kokarzinogenen Wirkung verschiedener  
Operationstechniken bei Darmkarzinomen
- Untersuchungen des Intermediärstoffwechsels nach hohen  
Stickstoffverlusten
- Untersuchungen einer neuen intravenösen Ernährung durch  
Dipeptide
- Untersuchungen zum Einfluß der Cyclosporine auf den  
Lebermetabolismus

## 2. Augenheilkunde

- Mikrochirurgische Ausbildung für schwierige Operationstechniken (refraktive Hornhautchirurgie, Linsenimplantationschirurgie, Glaskörperchirurgie)
- Laserchirurgische Eingriffe auf dem Gebiet der Gefäß-erkrankungen des Auges, der degenerativen Netzhaut-erkrankungen, der Glaukombehandlung
- Forschungen auf dem Gebiet der retrolentalen Fibro-plasie
- Ermittlung von Wirkstoffspiegel verschiedenster Medi-kamente bei intraokularer Applikation
- Untersuchung der Verträglichkeit von Substanzen zum Glaskörperersatz
- Untersuchung der Anwendung von Fibrinklebern in der Augenmuskelchirurgie
- Verbesserung des Drainageeffektes fistelbildender Glaukomoperationen

## 3. Neurochirurgie

- Untersuchungen zur Behandlung von arterio-venösen Miß-bildungen des Gehirns
- Untersuchungen neuer Methoden der chemotherapeutischen Behandlung maligner Hirngeschwülste und schwerer Infek-tionen des zentralen Nervensystems

## 4. Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

- Untersuchungen zur Trachealersatzplastik
- Untersuchungen des Gleichgewichtorganes in Bezug auf schwindeldämpfende Behandlungsmethoden
- Elektrostimulation im Kehlkopfbereich

## 5. Strahlentherapie und Strahlenbiologie

- Untersuchungen von Pharmaka zur Erzielung einer ver-stärkten Strahlenwirkung in Gegenwart von ionisierenden Strahlen

## 6. Anästhesiologie und Intensivmedizin

- Auswirkungen neuer Anästhetika auf die Durchblutung eingengter Koronararterien
- Verträglichkeit neuer parenteraler Nahrungsgemische
- Austestung neuer muskelerschlaffender Mittel einschließlich "closed loop"-Steuerung
- Interaktionen von Kalziumantagonisten mit Anästhesiedrogen

## 7. Pathologie

- Zell- und molekularbiologische Untersuchungen von Nierenerkrankungen wie glomeruläre Minimalläsion, membranöse Glomerulonephritis
- Untersuchungen und Herstellung von monoklonalen und polyklonalen Antikörpern gegen Pollenproteine
- Untersuchungen von knochenabbauenden Substanzen

## 8. Parasitologie

- Diagnose zahlreicher parasitärer Infektionen wie Toxoplasmosis, Leishmaniose, Zystizerkose, Echinokokkose, Filariose, Trichinose, etc.
- Erforschung der Biologie verschiedener Parasiten, da viele Parasiten nicht in vitro gezüchtet werden können

## 9. Bakteriologie

- Nachweis verschiedener Toxine im Blut von Patienten, z.B. Tetanustoxin, Botulismustoxin
- Wirksamkeitsnachweis bestimmter Antibiotika in vivo

## 10. Virologie

- Isolierung von Viren zu diagnostischen Zwecken, z.B. Coxsackie-Viren

- Nachweis der immunisierenden Wirkung von Impfstoffen
- Nachweis des Freiseins von Fremdviiren in Impfstoffen
- Gewinnung von Immunseren für diagnostische und Forschungszwecke
- Grundlagenforschung: Identifizierung von Virusanteilen, die für die immunisierende Wirkung verantwortlich sind, als Voraussetzung der Impfstoffentwicklung durch die Anwendung der Gentechnologie

### 11. Neurologie

- Untersuchungen der Autoimmunphänomene bzw. Pathogenese der Multiplen Sklerose
- Untersuchungen der entzündlichen Entmarkungsenzephalitiden wie z.B. akute postinfektiöse oder postvakzinale Enzephalitis
- Untersuchungen der akuten und chronischen Entmarkungserkrankungen des peripheren Nervensystems (Gullain-Barré-Syndrom)
- Anlegung von standardisierten Gewebebanken

### 12. Angewandte und experimentelle Onkologie

- Studien über diaplazentar genotoxisch wirksame Noxen
- Studien zur Analyse der Klonalität von Tumoren
- Untersuchungen zur Tumorprävention
- Untersuchungen zur medikamentösen Tumorbehandlung

### 13. Frauenheilkunde

- Untersuchungen zur Ovulationshemmung
- Untersuchungen zur Karzinomtherapie gynäkologischer Tumore
- Austestung von Zytostatika zur gezielten Therapie individueller Tumore
- Untersuchungen zur Veränderung der Tumore in zeitlicher Abfolge
- Bestimmung von Tumormarkern
- Untersuchungen zur Therapie endokriner Erkrankungen

- Untersuchungen zur Behandlung von Kinderwunschpatienten
- Untersuchungen von Substanzen zur Verhinderung von Verwachsungen im Bauchraum

#### 14. Pharmakodynamik und Toxikologie

- Untersuchungen am isolierten Herzmuskelpräparat in Bezug auf Ruhe- und Aktionspotentiale von verschiedenen Substanzen

#### 15. Pharmakologie

- Untersuchungen zur Behandlung der Angina pectoris
- Untersuchungen zur Behandlung der Herzinsuffizienz
- Untersuchungen zur Behandlung der Hypertonie
- Untersuchungen der Arzneimittelwirkung bei Langzeitgabe
- Untersuchungen zur näheren Charakterisierung des autonomen Nervensystems
- Untersuchungen zur Veränderung spezifischer Rezeptoren
- Untersuchungen zur Beeinflussung des Stoffwechsels an normalen und diabetischen Tieren
- Untersuchungen zur Beeinflussung der Insulin- und Glukagonausschüttung
- Untersuchung zur Aufnahme, Verteilung und Ausscheidung von Medikamenten
- Untersuchungen zur Veränderung der Wirkung von Pharmaka durch Narkosemittel
- Untersuchungen elektrischer Phänomene an isolierten Organen und isolierten Zellen

#### 16. Interne Medizin

- Untersuchungen zur Pathogenese der hepatischen Enzephalopathie und mögliche Beeinflussung

#### 17. Hygiene

- Untersuchungen der Auswirkungen umweltbelastender Substanzen auf das zentrale Nervensystem



### 18. Physiologie

- Untersuchungen zur Biorhythmologie
- Untersuchungen an Gewebekulturen
- Reindarstellung von Plasmafaktoren, die bei bestimmten Patienten genetisch bedingt fehlen
- Isolierung und Analyse von verschiedenen Plasmaproteinen
- Untersuchungen an isolierten Organen
- Immunisierung von Tieren zur Gewinnung körpereigener Enzyme und Hormone

### 19. Psychiatrie

- Herstellung von speziellen mono- und polyklonalen Antikörpern zur Erforschung von Hirnrezeptoren